

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen der iDATA GmbH

Fassung vom 1.1.2016

INHALTSVERZEICHNIS

1. Geltungsbereich
2. Wirksamkeit von Bestellungen und Vereinbarungen
3. Qualitätsangaben
4. Lieferung
5. Preise
6. Fälligkeit der Zahlung, Verzug
7. Eigentumsvorbehalt
8. Gewährleistung und Haftung
9. Wiederausfuhr von Produkten
10. Datenschutz
11. Software
12. Urheberrecht und Nutzung
13. Loyalität
14. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

1. Geltungsbereich

iDATA - IT KONZEPTION & REALISIERUNG GmbH, Volkmarweg 30, A - 8053 Graz, im folgenden "iDATA" genannt, wird als Auftragnehmer tätig, verkauft und liefert ausschließlich aufgrund folgender allgemeiner Verkaufs- und Lieferbedingungen. Allfällige allgemeine Bedingungen des Vertragspartners von iDATA sind selbst dann nicht bindend, wenn iDATA ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann wirksam, wenn sie von iDATA schriftlich bestätigt worden sind. Mit der Annahme der von iDATA gelieferten Ware oder Übernahme der Werkleistungen gelten die Verkaufs- und Lieferbedingungen jedenfalls als vom Käufer akzeptiert.

2. Wirksamkeit von Bestellungen und Vereinbarungen

Einer schriftlichen Bestätigung bedarf es daher nicht. Sämtliche zwischen Kunden und Mitarbeitern von iDATA abgeschlossene Vereinbarungen kommen bloß mit dem Vorbehalt zustande, daß ihnen die Geschäftsführung von iDATA zustimmt. Es steht iDATA frei, die von ihren Vertretern angebahnten Rechtsgeschäfte nicht zu genehmigen. Ein solcher Fall ist dem Kunden binnen 3 Wochen mitzuteilen; das mit ihm angebahnte Rechtsgeschäft gilt sodann als von vornherein nicht zustande gekommen.

3. Qualitätsangaben

Werden nicht bestimmte Eigenschaften bedungen, so liefert iDATA Erzeugnisse handelsüblicher Qualität. Maß- und Analysenangaben stellen Näherungswerte dar, die geringfügig über- oder unterschritten werden können. Werden Eigenschaften der unter einer bestimmten Bezeichnung vertriebenen Ware verändert (zum Beispiel bei Nachfolgemodellen), so ist iDATA berechtigt, das geänderte Produkt zu liefern.

4. Lieferung

Die Ware ist am Erfüllungsort vom Kunden abzuholen. Als Liefertermin gilt jener Termin, zu dem die Ware am Erfüllungsort zur Abholung über den Kunden bereit steht bzw. bei ausdrücklicher Vereinbarung einer Lieferung die Zustellung der Ware an den vereinbarten Lieferort. Sollte eine ausdrückliche Lieferung vereinbart worden sein, steht es iDATA frei, die Art der Versendung ihrer Ware und das Transportmittel auszuwählen. Angekündigte Liefertermine gelten, wenn keine Fixgeschäfte vereinbart worden sind, als bloß annähernd geschätzt. Wird ein vereinbarter Liefertermin um mehr als 4 Wochen überschritten, so kann der Käufer schriftlich eine Nachfrist von vier Wochen setzen und nach ihrem Verstreichen vom Vertrag zurücktreten. Für diesen Fall ist davon auszugehen, daß die Vereinbarung ohne Verschulden von iDATA nicht erfüllt werden konnte. Schadenersatzansprüche gegen iDATA sind ausgeschlossen. iDATA steht es frei, Teillieferungen zu liefern. Der Käufer ist verpflichtet, die Teillieferungen anzunehmen, die auch gesondert verrechnet werden können. Fälle höherer Gewalt entheben iDATA von der Lieferpflicht. Das gleiche gilt für alle unvorhergesehenen, vom Willen von iDATA unabhängigen Störungen und Erschwerungen der Liefermöglichkeit, wie Betriebsstörungen aller Art, Rohstoffmangel und behördliche Maßnahmen, welcher Art auch immer. Hierzu zählt insbesondere auch der gänzliche oder teilweise Ausfall von Lieferungen, aus welchem Grunde immer, seitens einer bestehenden oder von iDATA in Aussicht genommenen Bezugsquelle. Es besteht auch keine Verpflichtung für iDATA, bei Eintritt einer der vorgenannten Umstände die Eindeckung mit der vertragsgegenständlichen oder einer gleichartigen Ware bei fremden Bezugsquellen vorzunehmen.

Bei Werkleistungen können die angestrebten Erfüllungstermine nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von iDATA angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungspflicht im erforderlichen Maß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von iDATA nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von iDATA führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist iDATA berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

Für den Fall der Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln von iDATA ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffend Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung im wesentlichen Teil nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflußmöglichkeit von iDATA liegen, entbinden iDATA von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihr eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung von iDATA möglich. Ist iDATA mit einem Storno einverstanden, so hat sie das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

5. Preise

Sind nicht ausdrücklich Fixpreise vereinbart, so ist iDATA berechtigt, die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise zu verrechnen. Sind in den Verkaufspreisen öffentliche Abgaben enthalten, die nach Abschluß des Vertrages, jedoch vor Bezahlung des Kaufpreises, erhöht werden, so ist iDATA berechtigt, den Käufer mit diesen zusätzlichen Nebenkosten zu belasten. Ebenso ist iDATA berechtigt, eine zwischen Vertragsabschluß und Lieferung zu Lasten iDATA eingetretene Veränderung von Fremdwährungskursen zum Euro, zum Anlaß einer Vertragsanpassung oder zum Rücktritt vom Vertrag zu nehmen. iDATA ist berechtigt, Vorkassa zu begehren.

Bei Werkleistungen werden die Kosten von Programmträgern (z.B. Magnetbändern, Magnetplatten, Disketten, ZIP Medien, Magnetbandkassetten, CDROMs u.s.w.) sowie allfällige Vertragsgebühren gesondert in Rechnung gestellt. Bei Standardprogrammen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwands, der nicht von iDATA zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

6. Fälligkeit der Zahlung, Verzug

Der vereinbarte Kaufpreis ist binnen 14 Tagen ab Lieferung bzw. Übernahme der Werkleistung zu bezahlen. Wird dieser Termin überschritten, so ist iDATA berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 1,5% pro Monat zu verrechnen. Gerät der Kunde in Verzug, so ist iDATA berechtigt, von ihm geleistete Zahlungen, unabhängig von dessen Widmungserklärungen auf ihre Forderungen nach ihren Vorstellungen anzurechnen. Für den Fall des Verzuges ist der Käufer verpflichtet, iDATA sämtliche von ihr aufgewendeten vorprozessualen Kosten, wie etwa Anwaltshonorare und Kosten von Inkassobüros in Höhe der jeweils geltenden Gebührenordnungen zu refundieren. Gerät der Käufer in Verzug oder verschlechtert sich seine Vermögenslage deutlich, so ist iDATA berechtigt, alle ihre Forderungen, auch wenn deren Bezahlung gestundet ist, sofort fällig zu stellen, von noch nicht oder bloß teilweise erfüllten Verträgen mit sofortiger Wirkung zurückzutreten und Dauerverhältnisse mit sofortiger Wirkung aufzulösen. iDATA ist für diesen Fall weiters berechtigt, die Rückgabe der von ihr gelieferten Waren und nicht gemäß den Geschäftsbedingungen vollständig bezahlten Waren zu begehren. Bei einer solchen Rückabwicklung steht ihr zumindest ein pauschaler Schadenersatz in der Höhe von zumindest 25% des Fakturenwertes zu. Der Käufer ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen die er gegen iDATA haben sollte, mit dem Kaufpreis oder damit in Zusammenhang stehende Forderungen von iDATA zu kompensieren.

7. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur Bezahlung des gesamten Entgeltes, das iDATA aus der Abwicklung des gegenständlichen Auftrages zusteht, der Verzugszinsen und der mit der Durchsetzung des Entgeltes verbundenen Kosten, Eigentum von iDATA. Auch das Werknutzungsrecht an erworbener Software entsteht erst bei vollständiger Bezahlung. Sollte die Ware vom Käufer vor Bezahlung des gesamten Kaufpreises an Dritte weiterveräußert werden, so gilt der zu entrichtende Kaufpreis im Zeitpunkt des Verkaufes an iDATA abgetreten. Der Käufer verpflichtet sich, seinen Käufer über die Abtretung zu informieren, den solcherart erzielten Erlös gesondert zu verwahren und unverzüglich an iDATA abzuführen. Sollte die Ware gepfändet oder beschlagnahmt werden, so verpflichtet sich der Käufer, iDATA innerhalb von drei Tagen schriftlich zu verständigen und ihr sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechtes erforderliche Informationen zu erteilen.

8. Gewährleistung und Haftung

Der Käufer ist verpflichtet, die ihm gelieferte Ware bzw die ihm erbrachte Werkleistung unverzüglich zu überprüfen und Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge ist spätestens am achten Tag ab Übernahme der Ware und binnen 4 Wochen ab Übernahme des Werkes zu erheben. Ist sie berechtigt, so steht es iDATA frei, die Gewährleistungsansprüche des Kunden durch Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden, Preisminderung, Austausch der mangelnden Ware gegen eine mangelfreie zu erfüllen oder die Ware zurückzunehmen und den Kaufpreis zu refundieren. Weitergehende Ansprüche (insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes) des Käufers sind ausgeschlossen. Von der Gewährleistungspflicht nicht umfaßt sind solche Schäden, die bei dem Käufer oder bei einem Dritten durch unsachgemäße Behandlung, Abnutzung, ungewöhnliche äußere Einflüsse, bei Feuchtigkeit, Wärme oder Kälte entstanden sind. Von ihrer Gewährleistungspflicht ist iDATA des Weiteren befreit, wenn an den von ihr gelieferten Waren oder Werkleistungen Änderungen, Bearbeitungen oder Versuche der Mängelbehebung durch den Käufer oder Dritte vorgenommen worden sind. Die Mängelbehebung erfolgt in den Geschäftsräumen von iDATA. Zur Vornahme der zur Mängelbehebung erforderlichen Leistungen hat der Käufer die Waren iDATA zurückzustellen. Insoweit für iDATA eine Haftung auf Grund des Produkthaftungsgesetzes überhaupt in Frage kommt, haftet iDATA auf Grund des Produkthaftungsgesetzes für sämtliche Personen- und Sachschäden, die der Verbraucher erleidet, gegenüber Unternehmern jedoch bloß für Personenschäden und für Sachschäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt worden sind. Eine Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus anderen Bestimmungen abgeleitete Produkthaftungsansprüche für Sachschäden an betrieblich genutzten Gegenständen von Unternehmen ist ausgeschlossen. Der Käufer verpflichtet sich, den Ausschluß der Haftung für unternehmerische Sachschäden gemäß Produkthaftungsgesetz bei Weiterveräußerung der Ware einschließlich dieser Bestimmungen zu überbinden. Für Mangelfolgeschäden, für die Verletzung von Schutz- und Sorgfaltspflichten und für die Verletzung von Schutzpflichten gegenüber Dritten, haftet iDATA bloß bei Vorsatz und auffällender Sorglosigkeit (qualifiziert grobe Fahrlässigkeit). Bei Standardprogrammen kann sich iDATA von jeglicher Haftung aus dem Titel der Gewährleistung oder Schadenersatz befreien, wenn iDATA Ihre Rechte auf Gewährleistung und Schadenersatz gegen den Hersteller oder Lieferanten der Standardsoftware an den Kunden abtritt.

9. Wiederausfuhr von Produkten

Handelt es sich um Produkte die der Technologietransferkontrolle für ausländische Technologiewaren unterliegen, erfolgt der Verkauf der gegenständlichen Produkte nur unter einer rechtsverbindlichen Überbindung folgender Verpflichtungen: die Wiederausfuhr solcher Waren auch in be- oder verarbeiteter oder zerlegter Form ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden gestattet. Diese Verpflichtung ist jedem Inlandsabnehmer zu überbinden mit der weiteren Verpflichtung zur Überbindung auf allfällige weitere Inlandsabnehmer.

10. Datenschutz

Der Käufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, daß seine für Rechtsgeschäfte notwendigen Firmendaten EDV-mäßig erfasst und verarbeitet werden.

11. Software

Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der normalen Arbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdateien beim Auftraggeber.

Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die iDATA gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. dem Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils Betroffene einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. Die Prüfung erfolgt auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der von iDATA akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der zur Verfügung gestellten Testdaten. Läßt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, gilt das Werk jedenfalls nach Ablauf dieses Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber, gilt die Software ebenso als abgenommen. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert, iDATA zu melden, die um raschest mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, daß der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung einer neuerliche Aufnahme erforderlich.

Bei der Bestellung von Standardprogrammen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme. Auf den Haftungsausschluß für Standardprogramme sei an dieser Stelle hingewiesen (siehe Punkt Gewährleistung und Haftung).

Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, daß die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist iDATA verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, daß eine Ausführung möglich wird, kann iDATA die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist iDATA berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit von iDATA angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

12. Urheberrecht und Nutzung

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Werkleistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen iDATA bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgeltes ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftraggebers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszweck ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, daß in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und daß sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.

Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung bei iDATA zu beauftragen. Kommt iDATA dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Mißbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

13. Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Die werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und zwölf Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz, den nicht der richterlichen Mäßigung unterliegt, in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu bezahlen.

14. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort des Kaufvertrages ist der Geschäftssitz von iDATA. Als Gerichtsstand wird Graz vereinbart. Auf alle Geschäftsfälle ist österreichisches Recht anzuwenden.